



**Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
der Firma Griesson - de Beukelaer GmbH & Co. KG**

1. Geltung der Bedingungen

Für alle unsere Geschäfte gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen unserer Kunden werden nur anerkannt, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Wir liefern nur an Wiederverkäufer, nicht an Endverbraucher. Unser Kunde versichert uns durch die Aufgabe der Bestellung, dass er die Ware nur für seinen gewerblichen Bedarf bezieht.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

Kundenaufträge sind erst dann verbindlich, wenn der Auftrag schriftlich in Form einer Auftragsbestätigung angenommen wurde. Der Kunde ist an seinen Auftrag gebunden, sofern der Auftrag binnen sechs Werktagen von uns angenommen wird. Nebenabreden oder mündliche Zusagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Fixierung in der Auftragsbestätigung.

Der Mindestauftragswert beträgt 750,- €. Als vereinbart gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis zuzüglich der in den Rechnungen offen auszuweisenden Steuern. Übergebene gültige Preislisten sind Gegenstand des Vertrages, soweit sie den allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und/oder gesonderten Vereinbarungen nicht entgegenstehen. Wir behalten uns vor, Lieferungen von Promotion-/Aktionsartikeln mengenmäßig zu beschränken.

3. Liefer- und Leistungszeit

Die Auslieferung erfolgt zu einem von uns zu bestimmenden Zeitpunkt innerhalb von zwei Wochen seit Absendung unserer Auftragsbestätigung. Bei Überschreiten eines vereinbarten Liefertermins um mehr als zwei Wochen ist der Kunde berechtigt, uns eine Nachfrist von weiteren zwei Wochen mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Wird unsere Lieferpflicht innerhalb der Nachfrist nicht erfüllt, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Der Rücktritt muss schriftlich unverzüglich nach Ablauf der gesetzten Nachfrist erfolgen. Zum Schadenersatz wegen Nichtlieferung oder Lieferverzugs sind wir nur dann verpflichtet, wenn dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Bei Käufen auf Abruf hat der Abruf mangels besonderer Vereinbarungen spätestens innerhalb von drei Monaten seit Absendung der Auftragsbestätigung zu erfolgen.

4. Versandbedingungen

Sofern keine Sondervereinbarungen vertragsindividuell getroffen wurden, werden die Produkte von Griesson - de Beukelaer auf Standard-Euro-Paletten nach EPAL-UIC-Norm 435-4 geliefert.

Die Paletten sind mit je 2 EAN-128-Vollinfolabeln gekennzeichnet. Eine DESADV zur Lieferavisierung ist in Absprache möglich. Kalkulatorischer Bestandteil der Artikelpreise ist der Zug-um-Zug-Tausch der Paletten am Anlieferort. Die Tauschpaletten müssen der EPAL-UIC-Norm 435-4 entsprechen und lebensmitteltauglich sein. Weiterhin ist eine Standzeit beim Warenempfänger von 2 Stunden kalkulatorischer Bestandteil. Diese Standzeit gilt vom Anmelden des Belieferungsfahrzeuges über den Entladevorgang, den Palettentausch bis hin zur Abwicklung der Lieferbegleitpapiere und das Verlassen des Anlieferortes durch das Fahrzeug.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Der Kunde trägt die Gefahr für alle zurückgenommenen Lieferungen während des Rücktransportes.

6. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, Kriegs- oder Ausnahmestände, behördliche Verfügungen, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen, Materialmangel sowie alle sonstigen Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und welche die Ausführung des übernommenen Auftrags unmöglich machen, verzögern oder wesentlich erschweren, berechtigen uns, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der Käufer ist in diesem Fall zur Zurücknahme des Auftrags nur berechtigt, sofern die vereinbarte Lieferfrist um mehr als acht Wochen überschritten wurde.

7. Zahlung

Die Zahlung der Rechnungsbeträge hat innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder nach 30 Tagen netto zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei uns entscheidend. Bei Zahlung durch Scheck darf Skonto gekürzt werden, wenn der Scheck spätestens am 10. Tag nach Rechnungsdatum in unserem Hause eingeht. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur zulässig, soweit nicht bereits fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Erfolgt die Zahlung später als einen Monat nach Rechnungsdatum, so sind wir berechtigt, von diesem Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz entsprechend § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz zu berechnen. Verzugszinsen sind sofort fällig. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Ohne Rücksicht auf die vereinbarte Zahlungsweise können wir auch schon vor Erfolg der Lieferung Sicherheit verlangen, sofern nach Vertragsschluss begründete Zweifel an Zahlungs- oder Kreditfähigkeit des Kunden entstehen, vereinbarte Bedingungen nicht eingehalten werden oder sich die Geschäftsverhältnisse des Kunden wesentlich nachteilig verändern. Verweigert der Kunde in den genannten Fällen die Sicherheitsleistung, können wir entweder sofortige Zahlung verlangen oder von allen mit dem Kunden laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten bzw. vom Kunden Ersatz unserer Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Wir behalten uns die freie Entscheidung vor, welches Recht wir hinsichtlich jedes einzelnen Vertrages geltend machen wollen. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug oder verletzt er eine der ihn aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt treffenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In solchen Fällen sind wir vorbehaltlich § 107 Abs. 2 InsO berechtigt, die Herausgabe der Lieferung zu verlangen und die Lieferung beim Kunden abzuholen. Der Kunde verliert in diesem Fall jegliches Besitzrecht an der Ware.

Wir sind gegebenenfalls berechtigt, dem Abnehmer des Kunden die Abtretung der Forderung des Kunden gegen den Abnehmer mitzuteilen und die Forderung einzuziehen. Der Kunde stimmt für diesen Fall bereits jetzt der Abtretung zu. Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt stets nur sicherheitshalber. Es liegt darin – auch wenn nachträglich Teilzahlung gestattet wird – kein Rücktritt vom Vertrag.

8. Bezugspunkt-Rabatt-Staffel

Bezugspunkt-Rabatt-Staffel Auftragswert (bewertet zum Rechnungs-Netto) in € pro Lieferung und Lieferstelle

von 750,- bis 1499,-	2,0% Aufschlag**
ab 1500,-/kleiner als 5 Stellplätze*	0,5% Vergütung
von 5 - 14 Stellplätzen*	2,0% Vergütung
von 15 - 24 Stellplätzen*	2,5% Vergütung
von 25 - 33 Stellplätzen*	3,0% Vergütung

* 1 Stellplatz = sortenreine Palette(n) – (1 x > 1,20 m oder 2 x ≤ 1,20 m)

** für kommissionierte Streckenlieferung

9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren solange vor, bis die gesamte Kaufpreisforderung bezahlt und ein sich etwa zu Lasten des Käufers ergebender Saldo aus dem laufenden Geschäftsverhältnis ausgeglichen ist. Der Käufer hat die gelieferte Ware auf seine Rechnung und Gefahr für uns zu verwahren und darf sie nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterveräußern. Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Versicherungsvertrag) in Bezug auf unsere Ware zustehenden Forderungen werden im Voraus zur Sicherung an uns abgetreten. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange für unsere Rechnung einzuziehen, wie er seinerseits seinen Zahlungspflichten uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Die eingezogenen Beträge sind in Höhe unserer jeweils fälligen Rechnungsbeträge unverzüglich an uns abzuführen. Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentum stehenden Waren oder auf die uns abgetretenen Forderungen sind uns sofort mitzuteilen. Wir können hierbei vom Kunden alle für die Wahrnehmung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte verlangen. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

10. Mängelrüge und Gewährleistung

Etwaige Beanstandungen unserer Ware haben unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel schriftlich uns gegenüber zu erfolgen. Beanstandungen wegen Transportbeschädigung oder Mindermenge der Sendung sind, soweit sofort feststellbar, auch sofort bei Empfang gegenüber der abliefernden Person geltend zu machen. Sofern die Anlieferung nicht mit werkseigenem Lkw erfolgt, müssen die Ansprüche hieraus gegenüber der Deutschen Bahn bzw. dem Speditionsunternehmen geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Beanstandungsfrist erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel. Reklamationen irgendwelcher Art berechtigen den Käufer nicht, die Annahme zu verweigern.

Bei rechtzeitig erhobenen und berechtigten Mängelrügen nehmen wir die mangelhaften Teile der Ware zurück, soweit sie sich noch im Zustand der Anlieferung befindet, und ersetzen sie unentgeltlich und frachtfrei durch andere Ware. Weitergehende Ansprüche wie interne Kosten, Arbeitslöhne, Frachtkosten, Verzugschaden, anderer Schadenersatz, auch Ersatz entgangenen Gewinns etc. sind ausgeschlossen. Wir sind zudem berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, anstelle einer Ersatzlieferung den gezahlten Kaufpreis – gegebenenfalls auch teilweise – zurückzuerstatten. Mängelansprüche verjähren mit Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums, spätestens aber in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller.

11. Nebenbestimmungen

Erfüllungsort ist Polch bzw. unser jeweiliges Auslieferungslager und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Koblenz. Das gilt auch für Wechsel- und Schecksachen. Es gelangt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung. Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gelten die Bedingungen des Konditionen-Kartells der Deutschen Süßwarenindustrie. Auf Wunsch stellen wir unseren Kunden Kopien dieser Bedingungen zur Verfügung.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Nur die deutsche Fassung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Griesson - de Beukelaer GmbH & Co. KG ist verbindlich. Sollte die englische Übersetzung oder eine Übersetzung in einer anderen Sprache inhaltlich von der deutschen Fassung abweichen, so gilt vorrangig die deutsche Fassung vor der Übersetzung. Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

Bankkonten:

Sparkasse Koblenz

BLZ 570 501 20

Kto. 16 000 093

SWIFT-Adresse: MALA DE 51 KOB

Deutsche Bank Koblenz


BLZ 570 700 45

Kto. 020 0444 00

SWIFT-Adresse: DEUT DE 5M 570

Diese Bedingungen treten am 26.10.2010 in Kraft und ersetzen die bislang gültigen.





Griesson - de Beukelaer GmbH & Co. KG
August-Horch-Straße 23 · D-56751 Polch

Telefon +49 (0) 26 54-401-0
Telefax +49 (0) 26 54-401-1000
info@griesson-debeukelaer.de

www.griesson-debeukelaer.de